

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Antliche Sammlung !

2321 036

Gesetz: BGB §§ 151, 157 (G b), 242 (A); HGB § 346 (D)

Rechtssatz: Hat ein Einzelhändler geduldet, daß auf seinen Namen von dem Vertreter eines Großhändlers, mit dem er in Geschäftsbeziehungen steht, Geschäfte auf eigene Rechnung getätigt werden, so darf er sich dem Großhändler gegenüber nicht schweigend verhalten, wenn ihm später auf Veranlassung des Vertreters Rechnungen für unbestellte Waren zugehen und er diese Geschäfte nicht gegen sich gelten lassen will.

Aktenzeichen: VIII ZR 304/56

Urt. des BGH v. 17. Dezember 1957

OLG Hamm

VIII ZR 304/56

Verkündet am
17. Dezember 1957
Hofmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Paul L. [REDACTED], Elektro- und Radiogroßhand-
lung in D. [REDACTED], P. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Elektroeinzelhändler Laurenz E. [REDACTED] in B. [REDACTED]
[REDACTED], Kreis [REDACTED], O. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. November 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter
Dr. Golhaar, Dr. Spieler, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 7. Juni
1956 aufgehoben. Das Versäumnisurteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Hamm vom 20. März 1956 wird
aufrechterhalten.

Der Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die einen Großhandel in Elektro- und Radio-geräten betreibt, stand im Jahre 1954 mit dem Beklagten, dem Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes in Radiogeräten und gelerntem Elektromeister, in Geschäftsbeziehungen. Seine gesamten Bestellungen gab der Beklagte bei dem Zeugen Raue auf, der als selbständiger Provisionsvertreter für die Klägerin arbeitete und über ein Auslieferungslager von ihr verfügte. Die Geräte wurden entweder unmittelbar an den Beklagten oder an den Zeugen R. geliefert, der dann seinerseits dem Beklagten die Geräte aushändigte, wenn dieser nicht schon vorher das bestellte Gerät aus den Vorräten des Zeugen R. erhalten hatte. Für die Geschäftsbeziehungen galten die Lieferungsbedingungen der Klägerin, die den "Allgemeinen Lieferungsbedingungen des Elektro- und Rundfunk/Fernseh-Großhandels", Ausgabe Juni 1953 entsprechen und die in Nr. 1 und 7 folgendes bestimmen:

1. Angebot und Abschluß:

... Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt sind. ...

7. Mängel:

... Der Käufer hat etwaige Beanstandungen von Menge und Beschaffenheit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Ware durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu erheben. Durch nicht rechtzeitig erfolgte Mängelanzeige oder durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe an der Ware wird die Haftung des Lieferers aufgehoben.

Alle Bestellungen des Beklagten, die er bei dem Zeugen R., seinem Duzfreund, tätigte, gab dieser an die Klägerin in der Weise weiter, daß er sie entweder mündlich oder fernmündlich oder in einem schriftlichen Berichte mitteilte.



Er ließ den Beklagten weder einen Bestellschein unterschreiben, noch ließ die Klägerin dem Beklagten eine schriftliche Bestätigung des Kaufes zugehen.

Der Beklagte ließ sich im Frühjahr 1954 von dem Zeugen R. bereden, ihm in einigen Fällen zu gestatten, Geräte auf seinen, des Beklagten, Namen bei der Klägerin zu beziehen. Diese verkaufte der Zeuge R. für eigene Rechnung und bezahlte sie auch im Namen des Beklagten an die Klägerin. In anderen Fällen verfuhr er in der gleichen Weise, ohne jedoch den Beklagten vorher zu unterrichten. Der Beklagte wurde jeweils sofort bei dem Zeugen R. vorstellig und übergab ihm die von der Klägerin zugesandten Rechnungen, die der Zeuge R. dann bezahlte. In den Monaten September bis Dezember 1954 bezog nun R., nachdem er dieses Verfahren einige Monate nicht mehr geübt hatte, von der Klägerin im ganzen 23 Radiogeräte, die er bei der Klägerin auf den Namen des Beklagten ohne dessen Wissen bestellt hatte. Der gesamte Rechnungsbetrag von 6 127,36 DM ist nicht bezahlt worden, obwohl der Zeuge R. alle Geräte für seine Rechnung verkauft hatte. Die Rechnungen der Klägerin übergab der Beklagte wie früher dem Zeugen R., der versprach, die Sache in Ordnung zu bringen. Erst im Anschluß an die letzte Rechnung vom 28. Dezember 1954 übersandte die Klägerin dem Beklagten eine Mahnung. Nunmehr machte dieser unmittelbar bei der Klägerin geltend, er habe die Waren nicht bestellt und nicht erhalten. Nachdem der Zeuge R. am 31. Dezember 1954 im Hinblick auf die geschilderten Vorgänge bei der Klägerin entlassen worden war, fand am 15. Januar 1955 eine Besprechung des Angestellten T. der Klägerin mit dem Beklagten statt, bei der der Beklagte volle Aufklärung gab. Er unterschrieb dabei folgende Erklärung:

"Zwischen Herrn L. E. (Beklagter) .. und Herrn R. wurde vereinbart, daß Herr R. auf den Namen des Herrn E. Radiogeräte kaufen und verkaufen konnte und die Berechnung an Herrn L. erfolgte.

Herr R. hat Herrn M. versprochen, die Zahlungen pünktlich zu leisten.
Herr E. war der Ansicht, daß die Firma P. L. in D. (Klägerin) darüber unterrichtet sei, daß ihm dieses von Herrn R. fälschlich erklärt wurde."

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Zahlung des noch offenstehenden Betrages von 6 167,36 DM nebst 7 % Zinsen seit dem 1. Februar 1955. Dabei stützt sie sich auf die Erklärung vom 15. Januar 1955 und vertritt die Ansicht, daß der Beklagte Käufer der streitigen Geräte sei.

Der Beklagte hält sich nicht für verpflichtet, die Geräte zu bezahlen und beruft sich darauf, daß die Vereinbarung mit dem Zeugen R. erst am 7. Januar 1955 getroffen worden sei und nur in der Zukunft sich habe auswirken sollen. Nach dem 7. Januar 1955 habe aber der Zeuge kein Gerät mehr von der Klägerin bezogen.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Das Oberlandesgericht hat durch Versäumnisurteil die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf den Einspruch des Beklagten hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte begehrt, will die Klägerin das Versäumnisurteil des Berufungsgerichts wieder hergestellt haben.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat einen Kaufvertrag zwischen den Parteien verneint und seine Auffassung im wesentlichen wie folgt begründet:

Die Aufgabe des Zeugen R. in seiner Eigenschaft als Handelsvertreter ohne Abschlußvollmacht habe nur darin bestanden, Bestellungen der Kunden an die Klägerin weiterzugeben. Da aber in den hier streitigen Fällen Bestellungen des Beklagten nicht abgegeben worden seien, habe er lediglich eine unwahre Mitteilung an die Klägerin gelangen lassen. Eine solche nur vorgespiegelte Bestellung habe die Klägerin auch nicht annehmen können. Ihre Annahmeerklärung sei demnach ins Leere gegangen. Anders wäre die Rechtslage allenfalls dann zu beurteilen, wenn man in der Erklärung des Beklagten vom 15. Januar 1955 gemäß Bericht des Handelsvertreters T. von diesem Tage eine allgemeine Ermächtigung des Zeugen R. erblicken könnte, auch in früheren Fällen Geräte im Namen des Beklagten zu bestellen und auf eigene Rechnung zu veräußern. Die Ermächtigung vom 7. Januar 1955 habe aber nur für die Zukunft gelten sollen und dürfe daher nicht auf die bereits zurückliegenden Bestellungen bezogen werden.

In der Übersendung der Rechnungen an den Beklagten könne man so führt das Berufungsgericht weiter aus, auch nicht etwa ein Vertragsangebot der Klägerin erblicken, weil dies ersichtlich nicht in der Absicht der Klägerin gelegen habe und die Rechnungen auch nicht von der Übersendung der Ware begleitet gewesen seien. Demnach könne der Umstand, daß der Beklagte auf die Übersendung der Rechnungen hin der Klägerin gegenüber geschwiegen habe, auch nicht als Annahme eines Verkaufsangebotes gewertet werden. Entgegen der Ansicht des Landgerichts sei auch nicht dadurch eine Bindung des Beklagten eingetreten, daß er nicht entsprechend dem in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Verfahren das Ausbleiben der Ware gerügt habe. Denn diese Bestimmung setze den Abschluß eines Kaufvertrages sowie das Eintreffen der Ware voraus.

Das Berufungsgericht hat weiter erwogen, daß es dem Beklagten auch nicht etwa wegen seines früheren Verhaltens nach Treu und Glauben versagt sei, sich auf das Fehlen vertraglicher Ansprüche der Klägerin zu berufen. Es hat hierzu ausgeführt, gegen den Beklagten sei in dieser Beziehung ein Vorwurf nicht zu erheben. Bei den beiden ersten Rechnungen habe er annehmen dürfen, daß entsprechend den Vorgeben des Zeugen R. eine Namensverwechslung vorliege. Bei den folgenden Rechnungen habe ihm zwar der Verdacht kommen müssen, daß der Zeuge R. seinen Namen mißbrauche. Trotzdem habe er sich immer noch mit einer Beanstandung bei dem Zeugen R. begnügen können, da er im Hinblick auf das Ausbleiben einer Mahnung der Klägerin in Anbetracht seiner sonst stets pünktlichen Zahlungsweise habe annehmen dürfen, daß der Zeuge die Rechnungen wie in den früheren Fällen laufend bezahle.

II.

Die Revision tritt dieser Beurteilung entgegen. Ihr ist auch der Erfolg nicht zu versagen, da der rechtlichen Würdigung der einzelnen Vorgänge durch das Berufungsgericht nicht beigetreten werden kann.

Es kann dahingestellt bleiben, wie die Stellung des Zeugen R. in Rahmen seiner eigenmächtigen Handlungsweise in der zweiten Hälfte des Jahres 1954 im Verhältnis zu den Parteien zu beurteilen ist, insbesondere, ob er etwa als vollmachtloser Vertreter des Beklagten i. S. von § 177 BGB anzusehen wäre. Dem Berufungsgericht kann jedenfalls darin nicht gefolgt werden, daß die Rechnungserteilung durch die Klägerin an den Beklagten unter dem Gesichtspunkt eines Vertragsschlusses rechtlich ohne Bedeutung sei. Gewiß ist die Klägerin, als sie die einzelnen Rechnungen ausschreiben ließ, davon ausgegangen, daß jeweils wirksame Bestellungen

des Beklagten bereits vorlägen. Die Rechnungen setzten also, insoweit ist dem angefochtenen Urteil zuzustimmen, jeweils den Abschluß entsprechender Kaufverträge voraus. Indessen ist der Fall zu eng beurteilt, wenn es das Berufungsgericht als unmöglich ansieht, in der Rechnungserteilung noch ein Angebot auf Abschluß eines Kaufvertrages zu erblicken. Zwar geht in der Regel aus der Rechnungserteilung zunächst einmal nur die Vorstellung des Ausstellers hervor, daß ein Kaufvertrag über die in der Rechnung aufgeführten Waren zu den angegebenen Preisen zustandegekommen ist. Fehlt es aber im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung noch am wirksamen Abschluß eines Kaufvertrages, so ist kein Grund einzusehen, in der Erteilung der Rechnung nicht auch die Bekundung der Bereitschaft zu erblicken, einen Verkauf zu den ersichtlichen Bedingungen abzuschließen. Durchaus kann darin auch das Angebot zum Abschluß eines Kaufvertrages liegen. Das ist hier der Fall.

Diese Angebote der Klägerin vom 14. September 1954 an hat der Beklagte auch durch sein schweigendes Verhalten ihr gegenüber angenommen. Denn die Auffassung des Berufungsgerichts, das Schweigen könne in diesem Falle nicht zum Nachteil des Beklagten gedeutet werden, stellt unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles eine rechtsirrtümliche Beurteilung der Pflichten des Beklagten nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) dar. Das Berufungsgericht meint selbst, von der dritten Rechnung an habe dem Beklagten der Verdacht kommen müssen, daß der Zeuge R. wieder wie früher seinen, des Beklagten, Namen für eigene Bestellungen mißbrauche. Es glaubt aber, der Beklagte habe sich auch hier wieder auf die laufende Bezahlung verlassen dürfen. Dieser Würdigung ist nicht zu folgen. Entscheidend ist, daß sich der Beklagte in Frühjahr 1954 auf die Eigengeschäfte des Zeugen R. eingelassen hatte. Daraus, daß der Zeuge ihn gebeten hatte, in eigenen Interesse auf seinen Namen Waren

von der Klägerin beziehen zu dürfen, folgte zwingend, daß der Beklagte erkannt hatte, die Klägerin sei nicht bereit gewesen, den Zeugen unmittelbar zu beliefern. Sonst hätte es ja der Einschaltung des Beklagten nicht bedurft. Der Beklagte gab also als Geschäftsmann bewußt seine Hand dazu her, daß der Zeuge R. Geschäfte tätigte, die, von den Beziehungen des Zeugen zur Klägerin aus betrachtet, unerlaubt waren. Hat der Beklagte sich wegen seiner Freundschaft zum Zeugen R. hierzu bereit gefunden, so hat er dies auf seine Gefahr getan. Er hat dann seinem Freund, dem Zeugen R., vertraut und kann seine Hilfsstellung für diesen nicht der Klägerin zu seiner Entlastung entgegenhalten. Gewiß ist Stillschweigen im Rechtsverkehr in der Regel nur dann als Zustimmung zu werten, wenn es nach Treu und Glauben als solche aufgefaßt werden darf (RGZ 115, 266, 268; BGHZ 1, 353, 355; BGH Urt. vom 8. April 1957 - III ZR 251/55 - III BGB § 148 Nr. 2; vgl. zu § 177 BGB auch Urteil des erkennenden Senats vom 25. Juni 1957 - VIII ZR 241/56 -; Staudinger, BGB, 11. Aufl. § 146 Nr. 2; Palandt, BGB, 16. Aufl. § 133 Anm. 5). Dabei macht es auch einen Unterschied, ob der eine Teil sich nach vorausgegangener Verhandlung auf eine bestimmte Erklärung des anderen Teils schweigend verhält oder ob dem schweigenden Teil etwa ein nicht erbetenes Angebot oder eine Rechnung für eine nicht bestellte Ware zugeht. Zwar handelt es sich hier gerade um den letzten der angeführten Fälle. Auch ist zugunsten des Beklagten zu berücksichtigen, daß er nur ein Geschäft kleineren Umfanges betreibt und kein Vollkaufmann ist. Gleichwohl kann der Beurteilung seines Verhaltens nach Empfang der verschiedenen Rechnungen im Herbst und Winter 1954 nicht gefolgt werden, die das Berufungsgericht vorgenommen hat. Die Beihilfe, die der Beklagte den Zeugen R. bei seinen unerlaubten Geschäften im Frühjahr 1954 geleistet hatte, verpflichtete ihn, im Herbst 1954 zum Handeln gegenüber der Klägerin selbst. Bei ihr hatte er ja durch seine Unterstützung des Zeugen R. den Eindruck

erweckt. als gingen alle von ihm der Klägerin vorgelegten Bestellungen auf den Namen des Beklagten in Ordnung. Dahingestellt bleiben kann, ob der Beklagte sich beim Eingang der ersten beiden Rechnungen im September und Oktober 1954 auf die Beruhigung des Zeugen R. verlassen dürfte, es liege ein Irrtum bei der Klägerin vor. Als sich die Rechnungen und die Zahl der Geräte häuften, entfiel ein solcher Entlastungsgrund für den Beklagten. Nunmehr war es nach Treu und Glauben seine Sache, unmittelbar bei der Klägerin vorstellig zu werden, nachdem er erkannt hatte, daß der Zeuge Raue seine bisherigen Vorstellungen der Klägerin nicht übermittelt, er, Beklagter sich also vergeblich an ihn gewandt hatte. Glaubte er auch dann noch, aus Freundschaft auf den Zeugen Rücksicht nehmen zu müssen, um ihn nicht durch Rückfrage bei der Klägerin bloßzustellen, so trifft ihn allein die Verantwortung für eine solche Rücksichtnahme. Der Klägerin gegenüber kann ihn das nicht entlasten.

Die Klägerin war also nach § 242 BGB berechtigt, einen Widerspruch zu erwarten, wenn der Beklagte die aus den ihm zugegangenen Rechnungen hervorgehenden Kaufangebote nicht annehmen wollte. Das gilt nach den vorstehenden Ausführungen zunächst für alle Lieferungen von der dritten Rechnung ab. Das Schweigen des Beklagten gegenüber der Klägerin hat ferner rückwirkend zur Folge, daß auch die beiden ersten Lieferungen als gebilligt anzusehen sind. Diese Folge konnte der Beklagte hinsichtlich aller Rechnungen nicht etwa dadurch abwenden, daß er beim Zeugen R. vorstellig wurde. Von der Frage ganz abgesehen, inwieweit der Zeuge von der Klägerin ermächtigt war, derartige Erklärungen entgegenzunehmen, war er nicht der richtige Empfänger einer Ablehnung der Angebote der Klägerin durch den Beklagten, weil er gerade diejenige Person war, die im Frühjahr 1954 die unerlaubten Geschäfte eingeleitet und in seinem Interesse durchgeführt hatte. Ein

bei ihm angebrachter Widerspruch des Beklagten wäre unter diesen Umständen nach § 242 BGB selbst dann unbeachtlich gewesen, wenn er an sich Vollmacht gehabt hätte, eine solche Erklärung für die Klägerin entgegenzunehmen.

An dieser Würdigung ändert es auch nichts, daß die Klägerin nach der Feststellung des Berufungsgerichts unterlassen hat, die vermeintlichen Bestellungen des Beklagten schriftlich zu bestätigen. Denn es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß sich der Beklagte in diesem Falle anders verhalten hätte. Das Schweigen des Beklagten würde nach § 242 BGB auch dann nicht anders zu beurteilen sein, wenn - wie von ihm unter Beweis gestellt - schon früher einmal gleichartige Unregelmäßigkeiten des Zeugen R. vorgekommen wären. Über die Unzuverlässigkeit des Zeugen in dieser Beziehung war der Beklagte durch seine Erfahrungen im Frühjahr 1954 unterrichtet. Die Klägerin aber hätte sich trotzdem darauf verlassen können, daß Kunden sich bei ihr gegen Berechnung unbestellter Waren wenden würden, auch soweit die vermeintlichen Aufträge vom Zeugen übermittelt worden wären. Auch aus der Prüfung der Lieferungen der Klägerin im November und Dezember 1954 und aus der nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils unbestrittenen bisherigen pünktlichen Zahlungsweise des Beklagten ist nichts dagegen herzuleiten, daß die Klägerin nach Treu und Glauben einen Widerspruch des Beklagten erwarten durfte, wenn er die Lieferungen nicht gegen sich gelten lassen wollte. Abgesehen davon, daß beide Gesichtspunkte erst für einen späteren Zeitpunkt, also nur für einen Teil der streitigen Ansprüche, von Bedeutung sein könnten, findet die höhere Anzahl der berechneten Geräte in dem Weihnachtsgeschäft zwanglos ihre Erklärung. Ein Nachlassen pünktlicher Zahlungen andererseits konnte von der Klägerin nur als vorübergehende Erscheinung aufgefaßt werden. Selbst wenn man davon ausgehen würde, die Klägerin habe

sich wegen beider Gesichtspunkte eines gewissen Verdachtes nicht verschließen dürfen, so würde bei der nach § 242 BGB vorzunehmenden Abwägung folgendes entscheidend sein: Der Klägerin war während aller streitigen Lieferungen von dem unredlichen Verhalten des Zeugen R. nichts bekannt. Der Beklagte aber wußte aus seiner Erfahrung vom Frühjahr 1954, daß der Zeuge sich nicht scheute, hinter dem Rücken seiner Firma unerlaubte Geschäfte zu tätigen. Dem etwaigen bloßen Verdacht der Klägerin würde alsdann das bestimmte Wissen von einer Unzuverlässigkeit des Zeugen gegenüberstehen. Selbst wenn man dabei noch den Beweisantrag des Beklagten berücksichtigt, der auf den Nachweis der Kenntnis der Klägerin von einer früheren gleichartigen Unzuverlässigkeit des Zeugen R. zielt, würde dem Schweigen des Beklagten im Herbst und Winter 1954 doch die überwiegende Bedeutung zukommen. Denn der Beklagte hatte es in der Hand, durch seinen sofortigen Widerspruch bei der Klägerin die Mischgeschäften des Zeugen R. zu unterbinden.

Daß der Beklagte die berechneten Geräte nicht erhalten hat und daß die Klägerin auch nicht gewillt ist, sie ihm nachzuliefern, ist unerheblich. Auf Grund seines schweigenden Verhaltens gegenüber der Klägerin, das nach den vorstehenden Ausführungen als Annahme ihrer Angebote auf Lieferung der berechneten Geräte zu werten ist, muß der Beklagte die Abwicklung der Geschäfte so gegen sich gelten lassen, wie sie im Frühjahr 1954 erfolgt ist. Das bedeutet, daß der Beklagte es als Erfüllung hinnehmen muß, wenn der Zeuge R. die Geräte im Auslieferungslager aussonderte. Daß er dies hier tat nicht, um sie dem Beklagten zur Verfügung zu stellen, sondern um sie im eigenen Interesse zu verwenden, berührt das Verhältnis zur Klägerin nicht.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf eine teilweise Befriedigung der Klägerin berufen. Wenn der Zeuge R. auf seine Gesamtschuld bei der Klägerin von etwa 10 000,- DM ein Drittel bezahlt haben sollte, so geht zunächst aus dem entsprechenden Beweisantrag des Beklagten nicht hervor, daß er damit eine Bestimmung nach § 366 Abs. 1 BGB zugunsten der Verbindlichkeit des Beklagten getroffen hat. Nach der rechtlichen Beurteilung des Senats haftet überdies der Beklagte als Käufer allein für die streitige Kaufpreisschuld, während der Zeuge R. nicht der Klägerin, sondern dem Beklagten gegenüber verhaftet ist. Die Zahlung des Zeugen R. würde also von vornherein mangels ausdrücklicher Bestimmung auf andere Ansprüche der Klägerin zu verrechnen sein, die ihr gegen den Zeugen zustehen. Unterstellt man aber eine Mithaftung des Zeugen R. der Klägerin gegenüber, so würde der Tilgungsbetrag die Forderung gegen den Beklagten erst zuletzt betreffen. Denn infolge der Mithaftung des Beklagten würde der Klaganspruch der Klägerin gegenüber anderen Forderungen an den Zeugen R. die größere Sicherheit bieten, da der Beklagte nicht dargetan hat, daß auch für die anderen Verbindlichkeiten des Zeugen eine entsprechende Mithaftung begründet ist (§ 366 Abs. 2 BGB). Daß andere Ansprüche der Klägerin etwa nicht fällig sind, ist gleichfalls nicht dargetan.

Nach allem ist der Revision in der Weise stattzugeben, daß das Versäumnisurteil des Berufungsgerichts aufrechtzuerhalten ist, durch das es die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen hat. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits treffen den Beklagten nach § 91 ZPO.

Dr. Großmann

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Dr. Kezger

Dr. Messner